

Anlage

zu § 1 vorstehender Verordnung

Ordnung
über die Verleihung des „Nationalpreises“

Der umfassende Aufbau des Sozialismus wird im wachsenden Maße beeinflusst durch schöpferische Leistungen, die dem raschen ökonomischen und gesellschaftlichen Fortschritt dienen, die technische Revolution beschleunigen und zur Schaffung einer sozialistischen Nationalkultur beitragen. Sie haben einen bedeutenden Anteil an der Formung des sozialistischen Menschenbildes unserer Zeit.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, bestrebt, die wissenschaftliche und künstlerische Arbeit in jeder Weise zu fördern, ehrt und würdigt die hervorragendsten Leistungen auf diesen Gebieten durch die jährliche Verleihung des Nationalpreises.

§ 1

- (1) Der Nationalpreis ist eine staatliche Auszeichnung.
- (2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung Nationalpreisträger.

§ 2

(1) Der Preis kann verliehen werden für:

- hervorragende schöpferische Arbeiten auf den Gebieten der Wissenschaft und Technik, bedeutende mathematisch-naturwissenschaftliche Entdeckungen und technische Erfindungen, die Einführung neuer Arbeits- und Produktionsmethoden, die von außerordentlicher volkswirtschaftlicher Bedeutung und besonders darauf gerichtet sind, den wissenschaftlich-technischen Höchststand in den führenden Zweigen der sozialistischen Volkswirtschaft zu erreichen;
- hervorragende Werke und Leistungen auf den Gebieten der Kunst und Literatur und besonders für solche, durch die das Bild der sozialistischen Menschen, die Dialektik ihrer Entwicklung, ihre neuen gegenseitigen Beziehungen, ihr neues Bewußtsein und Lebensgefühl gestaltet werden.

(2) Die zur Auszeichnung mit dem Preis vorgeschlagenen Leistungen auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technik sollen im Prinzip bereits abgeschlossen bzw. ihr volkswirtschaftlicher Nutzen nachgewiesen sein. Die zur Auszeichnung mit dem Preis vorgeschlagenen Werke und Leistungen auf dem Gebiet der Kunst und Literatur sollen in einer dem Gegenstand des Vorschlages entsprechenden Form der Öffentlichkeit bekannt sein.

§ 3

(1) Der Preis wird verliehen an:

- a) Einzelpersonen,
- b) Kollektive in der Regel bis zu 6 Personen.

(2) Der Preis kann jedem Deutschen verliehen werden, unabhängig vom Wohnsitz und der Staatsangehörigkeit.

(3) Der Preis kann ferner an Personen verliehen werden, die nicht Deutsche sind, aber ihren Wohnsitz in einem der beiden deutschen Staaten oder in Westberlin haben und durch ihre hervorragenden Leistungen einen bedeutenden Beitrag zur volkswirtschaftlichen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik in der Etappe des umfassenden Aufbaus des Sozialismus geleistet, zur Wahrung der humanistischen Werte der deutschen Kultur und zur Entwicklung der deutschen sozialistischen Nationalkultur beigetragen haben.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Staatsrates,
- b) die Mitglieder des Ministerrates,
- c) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- d) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen
- e) das Präsidium der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin
- f) das Präsidium der Deutschen Akademie der Künste,
- g) die Präsidien der anderen Akademien,
- h) die Senate der Universitäten und Hochschulen,
- i) die Zentraleitung der Kammer der Technik,
- j) die Nationalpreisträger.

(2) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, die Generaldirektoren der WB, die Leiter der sozialistischen Betriebe sowie die Leiter von wissenschaftlichen Institutionen und Einrichtungen sind verpflichtet, nationalpreiswürdige Leistungen in ihrem Bereich zur Auszeichnung vorzuschlagen; soweit sie nicht selbst vorschlagsberechtigt sind, reichen sie ihre Vorschläge über die für sie zuständigen im Abs. 1 Buchstaben b bis h Genannten ein.

(3) Der zuständige Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates legt jährlich auf der Grundlage der volkswirtschaftlichen Hauptaufgaben und der sozialistischen Kulturpolitik Grundsätze für die Auswahl von Vorschlägen zur Verleihung des Nationalpreises fest.

§ 5

(1) Die Vorschläge sind dem Büro des Ministerrates, Verwaltung für staatliche Auszeichnungen, bis zum 31. März eines jeden Jahres einzureichen,

(2) Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) einen Antrag des Vorschlagsberechtigten,
- b) eine ausführliche Begründung,
- c) eine Kurzbegründung,
- d) ein Gutachten einer autorisierten Stelle,
- e) eine Kurzbiographie,
- f) einen Lebenslauf.

Die Unterlagen sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen.